

Kopftuch

Prof. Dr. Hartmut Kress

Der Streit um das Kopftuch und das Gebot der Toleranz

Vortrag aus Anlass des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 24.09.2003 zum Tragen eines Kopftuchs in der Schule ("Fall Ludin")
am Dies academicus, 03.12.2003

In der Bundesrepublik Deutschland geraten derzeit das Religionsrecht und das Staatskirchenrecht auf den Prüfstand. Dies beruht auf tiefgreifenden religionssoziologischen Umbrüchen der letzten Jahrzehnte, und zwar zunächst auf der Säkularisierung, der Entkonfessionalisierung und Entkirchlichung, das heißt auf der stetigen Abkehr von Teilen der Bevölkerung von den beiden Großkirchen. In Ostdeutschland und in Norddeutschland zeigt sich dieser Trend besonders deutlich. Darüber hinaus nimmt seit Jahren die weltanschauliche Pluralisierung signifikant zu. Verschiedene Religionen gewinnen überhaupt ganz neue Bedeutung, vor allem der Islam. In der Bundesrepublik leben mehr als drei Millionen islamische Mitbürgerinnen und Mitbürger; die größte türkische Stadt westlich von Istanbul ist Berlin.

Diese Entwicklungen rufen Grundfragen des gesellschaftlichen Selbstverständnisses und der kulturellen Werteorientierung wach. Die jahrelangen gerichtlichen Auseinandersetzungen zu der Frage, ob Lehrerinnen an öffentlichen Schulen ein Kopftuch tragen dürfen, sind hierfür nur ein Symbol und ein Beispiel. Zum Kopftuch hat das Bundesverfassungsgericht am 24. September 2003 eine Entscheidung getroffen, die wohl nicht das letzte Wort dieses höchsten Gerichts zu dem Thema bleiben wird. Der Gerichtsbeschluss hat es den Parlamenten der Bundesländer auferlegt, es ihrerseits gesetzlich zu regeln, falls sie das Tragen eines Kopftuchs durch eine Lehrerin untersagen wollen. Auf keinen Fall reiche es aus, dass lediglich eine Schulbehörde hierüber entscheide. Da Grundrechte, vor allem die Religionsfreiheit, berührt seien, müsse der Gesetzgeber selbst Regelungen treffen. Das Bundesverfassungsgericht hat auf diese Weise die Parlamente in die Pflicht genommen, in der Kopftuchfrage zu einer Meinungsfindung und rechtlichen Regulierungen zu gelangen.

Einige Bundesländer haben bereits rasch zu erkennen gegeben, dass sie es islamischen Lehrerinnen untersagen wollen, mit einem Kopftuch in der Schule zu erscheinen. Ggf. sollen diese überhaupt nicht in den Schuldienst übernommen werden. Wie gesagt, die Landesgesetze, die zu erwarten sind, werden sicherlich erneut verfassungsrechtlich zu überprüfen sein. Im folgenden werde ich zunächst (I) beleuchten, wie sich die neuere, vom Richterrecht geprägte religionsrechtliche Rechtslage überhaupt darstellt. Daran anschließend (II) sollen grundsätzliche ethische Perspektiven zur Sprache gelangen. Im Kern geht es mir dabei um die Wahrung von Gewissensfreiheit und um das Gebot der Toleranz. Sodann (III) sollen konkrete Abwägungen zur Frage des Kopftuchs in Schulen vorgetragen werden.

I. Der Kontext: Heutige Entwicklungen im Staatskirchenrecht und Religionsrecht

Zu den neueren, religionsrechtlich wichtigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zählt ein Urteil vom 19. Dezember 2000. Hier wurde entschieden, dass der Staat auch die

Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas als Körperschaft des öffentlichen Rechtes anerkennen könne bzw. solle. Um diesen Rechtsstatus zu erlangen, bräuchten Religionsgemeinschaften lediglich bestimmten formalen Mindeststandards Genüge zu leisten; es reicht aus, wenn sie ein Mindestmaß an Mitgliedern besitzen und die Gewähr auf dauerhafte Existenz bieten. Auf die inneren Strukturen oder auf inhaltliche Überzeugungen von Religionsgemeinschaften dürfe es jedoch nicht ankommen, wenn es um die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechtes gehe. In dieser Hinsicht gelte das Grundrecht der Religionsfreiheit. Das Bundesverfassungsgericht interpretierte die Religionsfreiheit hiermit extensiv und sehr ausgeweitet: Das Grundrecht auf Religionsfreiheit schützt ihm zufolge nicht nur einzelne Menschen in ihren persönlichen religiösen Überzeugungen und Handlungen, sondern, hiervon abgeleitet, schützt es zugleich religiöse Gemeinschaften. Der Staat könne und dürfe lediglich einfordern, dass religiöse Gemeinschaften die gesetzlichen Normen der Bundesrepublik und die Menschenrechte und Grundrechte achten. Wenn diese Minimalanforderung erfüllt ist, sollen sie als Körperschaft des öffentlichen Rechtes anerkannt werden können.

Seinerzeit, im Jahr 1919 bei den Verfassungsberatungen zur Weimarer Republik, war die Konstruktion einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes zugunsten der beiden großen christlichen Kirchen geschaffen worden. Wie das Urteil vom 19.12.2000 verdeutlicht, können und sollen inzwischen auch sonstige Religionsgemeinschaften von diesem Status profitieren, der rechtliche und steuerliche Privilegien mit sich bringt. Juristen betonen, dass auf der Basis der neueren Rechtsprechung auf Dauer ebenfalls islamische Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechtes anzuerkennen sein werden.

Grundsätzlich wird jedenfalls deutlich: Die Rechtsordnung bzw. die neuere Rechtsprechung, das Richterrecht tragen dem Umstand Rechnung, dass die hiesige Gesellschaft nicht mehr konfessionell geschlossen ist, sondern eine weltanschaulich Pluralisierung eingesetzt hat. Der säkulare, weltanschaulich neutrale Staat soll daher die verschiedenen Kirchen und Religionsgemeinschaften achten; darüber hinaus kann und darf er sie sogar fördern bzw. aktiv stützen (im Sinne "positiver Neutralität"). Er darf sie in dem Maß stützen, als seine eigene weltanschauliche Neutralität hiervon nicht beeinträchtigt wird und so lange das Gleichheitsprinzip gewahrt wird. Der Gleichheits- bzw. der Gleichbehandlungsgrundsatz gebietet es, mit den unterschiedlichen konfessionellen oder religiösen Organisationen so umzugehen, dass keine einseitige Bevorzugung bestimmter Konfessionen stattfindet und keine Diskriminierungen anderer erfolgt.

Individuelle Religionsfreiheit, ferner korporative Religionsfreiheit sowie der Gleichbehandlungsgrundsatz - diese normativen Prämissen besitzen ethisch und theoretisch hohe Überzeugungskraft. Gleichwohl entstehen im Alltag und damit auch in der Rechtspraxis Schwierigkeiten und Abwägungsprobleme. Hierzu erwähne ich Beispiele.

Erstens: Vor 2003 durften muslimische Lehrerinnen gemäß mehrerer Gerichtsentscheidungen in der Schule kein Kopftuch zeigen. Im Unterschied hierzu sind private Arbeitgeber, namentlich ein Kaufhaus in der hessischen Kleinstadt Schlüchtern dazu verpflichtet worden, islamischen Arbeitnehmerinnen, nämlich einer Verkäuferin, das Tragen des Kopftuchs zu gestatten. Dies entschied das Bundesarbeitsgericht in Erfurt; das Bundesverfassungsgericht hat dies am 21. August 2003 bestätigt. Die Begründung lautete, es gehe hier um eine Güterabwägung zwischen zwei Freiheitsrechten, nämlich einerseits der Glaubensfreiheit der Verkäuferin, andererseits der Unternehmerfreiheit des Kaufhausträgers. Das Kaufhaus habe nicht nachweisen können, welcher Schaden ihm aus der Religionsfreiheit, nämlich dem Kopftuchtragen der Verkäuferin, entstehe. Daher überwiege das Grundrecht der Glaubensfreiheit. Der private Arbeitgeber, das Kaufhaus, muss das Kopftuch hinnehmen.

Ein anderes Beispiel: Vor dem Verwaltungsgerichtshof Kassel wurde am 30. Juni 2003 verhandelt, ob in einem kommunalen Kindergarten ein Tischgebet gesprochen werden darf,

wenn einzelne Eltern dies nicht wünschen. Auch im weltanschaulich neutralen Staat ist im kommunalen nichtkonfessionellen Kindergarten oder in der Schule ein Gebet durchaus statthaft. Es ist ja gleichfalls rechtlich zulässig, dass in staatlichen Schulen das christliche Symbol des Kreuzes angebracht ist. Das umstrittene Kruzifix-Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1996 besagt lediglich, dass der Staat nicht vorschreiben darf, dass in jedem Klassenzimmer ein Kruzifix hängen "muss". Falls Eltern unter Berufung auf ihre Religionsfreiheit und ihr Erziehungsrecht widersprechen, soll ein Kruzifix abgehängt werden. Prinzipiell darf, vor allem wenn die Mehrheit es wünscht, ein Kreuz im Klassenzimmer aber vorhanden sein. Was nun - als jüngsten Rechtsstreit - das Gebet im kommunalen Kindergarten anbelangt, so hob der Verwaltungsgerichtshof Kassel ebenfalls hervor, dieses sei zulässig. Gleichzeitig räumte das Gericht ein, es sei zu akzeptieren, wenn Eltern ein Gebet für ihr Kind nicht wünschen. Ein solcher elterlicher Einspruch sei berechtigt, weil er sich auf die Religionsfreiheit, nämlich auf die negative Religionsfreiheit berufen könne. Dennoch solle es beim Tischgebet bleiben, das zum Erziehungskonzept des betreffenden Kindergartens gehöre. Ein Tischgebet dauere lediglich 15 Sekunden. Das betreffende Kind könne während dessen in Begleitung einer Erzieherin regelmäßig im Waschraum zurückgehalten werden. Dies bedeute keine Diskriminierung des Kindes und keine Verletzung seiner Religionsfreiheit, sondern sei ein schonender Ausgleich.

Dieses Beispiel gibt zu denken. An ihm werden konkrete Alltagsprobleme sowie grundsätzliche ethische und Rechtsprobleme erkennbar. Es bleibt unbefriedigend, die Geltung von Religionsfreiheit mit dem Sekundenzeiger - nämlich 15 Sekunden - zu wägen und zu quantifizieren. Einen anderen Akzent setzte jüngst das Schulministerium von Nordrhein-Westfalen. Manche Schülerinnen und Schüler, etwa Kinder aus christlich-freikirchlichen Aussiedlerfamilien, sollen dem Wunsch ihrer Eltern gemäß an bestimmten schulischen Veranstaltungen nicht teilnehmen. Das Schulministerium legte jetzt in einem Erlass vom 9. September 2003 fest, die Schule habe es zu akzeptieren, wenn Eltern aus religiösen Gründen die Teilnahme ihres Kindes an einer Klassenfahrt untersagen.

Insgesamt zeichnet sich ab, dass heutzutage, in der Epoche des neuen religiösen Pluralismus, erhebliche Wertkonflikte aufbrechen. Es sind auch christliche Denominationen und nicht nur der Islam, aufgrund dessen solche Wert- oder Zielkonflikte entstehen. Auf die derzeit besonders relevante Frage des Kopftuchs werde ich zurückkommen. Vorab sind ethische Basisgesichtspunkte anzusprechen, und zwar aufgrund von Einsichten aus der neueren Kultur- und Theologiegeschichte.

II. Aktive Toleranz als Postulat der Ethik

Die moderne plurale Gesellschaft beruht auf dem Grundwert der Freiheit. Sie lebt davon, dass die Bürgerinnen und Bürger ihre persönlichen Freiheits- und Selbstbestimmungsrechte möglichst aktiv wahrnehmen. In Europa haben sich die Religions- und Gewissensfreiheit, die Wissenschaftsfreiheit oder z.B. die Berufsfreiheit seit dem 18. oder 19. Jahrhundert kulturell und rechtlich durchgesetzt; heutzutage werden sie generell anerkannt. In der Gegenwart rückt darüber hinaus etwa das Freiheitsrecht auf gesundheitliche Selbstbestimmung in den Vordergrund. Ohne den Rekurs auf Patientenrechte, Patientenverfügungen, die Achtung des Willens und die Autonomie von Patienten wäre das heutige Gesundheitssystem nicht vorstellbar. Sowohl deskriptiv, das heißt im Sinn einer Beschreibung neuzeitlich-moderner Entwicklungen, als auch normativ, im Sinn von ethischen Wertaussagen, gilt: Tragend für die moderne Kultur sind der stete Zuwachs an Freiheit, der Fortschritt an Freiheitsrechten.

Für unseren Zusammenhang sind nun die Religions- und Gewissensfreiheit sowie das Leitbild der Toleranz relevant. Gerade aus Sicht protestantischer Ethik ist der hohe Rang dieser Grundwerte zu unterstreichen. Ernst Troeltsch (1865-1923), einer der Vordenker des neueren Protestantismus, sah in der Gewissensfreiheit und in der Toleranz geradezu "das" Erbe, das der Protestantismus der modernen Welt und der säkularen Gesellschaftsordnung hinterlassen habe. Im 16. Jahrhundert habe die Reformation die Gewissensfreiheit für Christen durchgesetzt.

Damals ging es um die religiöse Mündigkeit von Christen, nämlich um die Ablösung der evangelischen Christen von hierarchischen kirchlichen Vorgaben und von der Heilsvermittlung durch den Priester. Troeltsch rückte ins Licht, dass die Reformation die Gleichheit aller Menschen in geistlicher Hinsicht zur Geltung gebracht hat: Jeder Einzelne ist im unmittelbaren Gegenüber zu Gott zu verstehen und wird von Gott gerechtfertigt; eine Vorordnung des Priesters oder eine Heilsmittlung durch Priester und Kirche wurden von der Reformation abgewiesen. Sofern man diese Ideen auf weltliche Sachverhalte überträgt, resultieren hieraus die modernen Grundwerte der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, der Gleichheit und Toleranz auch für innerweltliche, staatlich-gesellschaftliche Belange. Einen Schub in Richtung auf Freiheit und Demokratie bewirkt zu haben, hielt Troeltsch für ein Verdienst des Protestantismus und für sein Erbe in der säkularen Welt.

Sicherlich: Freiheit, Gleichheit und Toleranz besitzen ebenfalls philosophische Wurzeln. Sie sind vor allem in der Aufklärungsphilosophie verankert. Faktisch musste die Religions- und Gewissensfreiheit aller Menschen, darunter auch für Juden oder Nichtgläubige, lange Zeit mit Hilfe der staatlichen Rechtsordnung gegen den Widerstand der großen christlichen Kirchen zur Geltung gebracht werden. Im habsburgischen katholischen Österreich wurde in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch nicht einmal geduldet, dass evangelische Kirchen einen Kirchturm oder ein Glockengeläut besaßen. Die katholische Kirche hat die allgemeine Religionsfreiheit bekanntlich erst auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil 1965 akzeptiert. Auch die evangelische Kirchengeschichte bildet eine Problemgeschichte: Die Gewissens- und Religionsfreiheit anderer Menschen wurde oftmals nur begrenzt anerkannt, und eine echte Toleranz, die mehr ist als das bloße Dulden eines Übels, wurde auf evangelischer Seite wiederholt an den Rand gerückt.

Wegweisend wurde in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts demgegenüber die dialogische Philosophie. Sie war von Vordenkern des Judentums, namentlich von Franz Rosenzweig oder Martin Buber geprägt. Einen Beleg für die Toleranzbemühungen, die Buber selbst in Gang gebracht hat, bildet die von ihm initiierte Zeitschrift "Die Kreatur", die ab 1926 erschien. Es handelt sich - damals ungewöhnlich und bahnbrechend - um eine interreligiöse Zeitschrift mit einem jüdischen, katholischen und protestantischen Herausgeber. Buber stand für das Judentum, der katholische Kirchengeschichtler Joseph Wittig für die katholische Seite und der Arzt Viktor von Weizsäcker für das evangelische Christentum. Die drei Herausgeber betonten 1926 im gemeinsamen Vorwort ihrer Zeitschrift, sie solle ein Forum dafür bieten, dass auf der Basis von Gleichberechtigung und Gleichrangigkeit der Religionen, das heißt im Geist inhaltlicher, materialer Toleranz über konkrete Alltagsprobleme nachgedacht wird. In der Zeitschrift wurden dann Beiträge unter anderem zur Pädagogik oder Medizin publiziert. Den Herausgebern ging es darum, dass die verschiedenen Religionen jeweils als "sinnvoll beständige Wertsphären" gelten sollten. Ihre Maxime lautete: "Es gibt ein Zusammengehen ohne Zusammenkommen". Toleranz bedeutete für sie nicht nur das bloße Hinnehmen und Ertragen anderer Überzeugungen, sondern meinte Reziprozität, die tatsächliche Akzeptanz des Anderen sowie die eigene Lernbereitschaft. Man kann dies als aktive, gelebte, materiale oder inhaltliche Toleranz bezeichnen. Als die Vereinten Nationen 1995 ein Jahr der Toleranz proklamierten, hatten sie dieses umfassende Leitbild für internationale Zusammenhänge und im übernationalen Maßstab vor Augen. Die UNO unterstrich für Nationen und für Kulturen die Chance eines wechselseitigen "enrichment".

Im folgenden lege ich diesen erweiterten, vertieften Toleranzbegriff zugrunde, der letztlich die Achtung vor der universal geltenden Menschenwürde zum Ausdruck bringt. Man kann sich von der Initiative Martin Bubers aus dem Jahr 1926 anregen lassen, die die Toleranz und den gedanklichen Austausch zwischen evangelischer und katholischer Konfession sowie dem Judentum zu fördern suchte. Heutzutage, fast achtzig Jahre später, sind der Dialog mit dem Islam und die aktive Toleranz gegenüber islamischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern zu einem Gebot der Stunde geworden. Der Terrorangriff islamischer Fundamentalisten vom 11. September 2001 in den USA, extremistische Strömungen und gewaltsame Anschläge sollten nicht dazu führen, dass in der westlichen Welt Vorurteile über eine Rückständigkeit des Islam

wieder zunehmen. Die Vorstellung einer notorischen Asymmetrie zwischen der eigenen westlich-christlichen und der islamischen Seite sollte sich nicht wieder verfestigen. Ungeachtet der vor-aufklärerischen und fundamentalistischen Züge im heutigen Islam sind ebenfalls Öffnungen und Dialogbereitschaft anzutreffen. So hat im November 2002 Sajjid Mohammed Tantawi, der Scheich der Universität und Moschee von al Azhar in Kairo, also ein gewichtiger Repräsentant des Islam, fundamentalistische, terroristische und aggressive Gewalt verurteilt. Er wies auf die Toleranzpraxis hin, die im Islam selbst überliefert ist. In der Tat: Historisch war der Islam bekanntlich gerade auch im Vergleich zum Christentum eine tolerante Religion. Diese Toleranz kam im Mittelalter namentlich den unter islamischer Herrschaft lebenden Juden zugute. Diese historische Erinnerung, auf die der Kairoer Gelehrte angespielt hat, verdient Beachtung. Darüber hinaus hob er den Sinn universeller religionsübergreifender Werte hervor. Diese sollen ihm zufolge auch zur Befriedung im Nahen Osten beitragen: "Das Zusammenleben der Nationen und Völker und der Fortschritt der Menschheit hängen von der Omnipräsenz der Ethik und der religiösen Werte - vor allem der Gerechtigkeit - und vom Respektieren der Grundsätze des internationalen Rechts und der Autorität der internationalen Institutionen ab." Religiöser Pluralismus wurde von ihm bejaht.

Auch in der Bundesrepublik Deutschland greifen Angehörige des Islam die Ideen der Toleranz und der Gewissens- und Religionsfreiheit explizit auf. Dies ist z.B. in der Islamischen Charta der Fall, die der Zentralrat der Muslime am 20. Februar 2002 vorgelegt hat. Diese Charta orientiert sich am Leitbild eines europäischen Islam; sie bekundet die Bereitschaft zahlreicher hier lebender Muslime zur Integration und zur Akzeptanz des Grundgesetzes. Konkret bejaht sie sogar die Möglichkeit, dass ein Angehöriger des Islam seinen Glauben wechselt. Hiermit bricht dieser islamische Text mit dem tradierten islamischen Verbot des Glaubensabfalls; er überbot in dieser Hinsicht eigene islamische Traditionen und akzeptierte den modernen weltanschaulichen Pluralismus sowie den säkularen Staat.

Solche Voten verdienen Beachtung. Deskriptiv, im Sinne kulturgeschichtlicher Wahrnehmung, hat sich immer wieder bestätigt, dass sich der Fortschritt an Freiheit und Toleranz allen Vorbehalten, Rückfällen und Widerständen zum Trotz letztlich durchsetzte. Eine freiheitliche Entwicklung auch im derzeitigen Islam, zumal im Islam im mitteleuropäischen Kontext, ist mittel- oder langfristig durchaus denkbar. Normativ lässt sich anknüpfen an den alten moraltheologischen und moraltheoretischen Leitsatz "in dubio libertas", im Zweifel die Freiheit wählen. In der gegenwärtigen kulturellen Umbruchsituation stellt es für die westliche liberale Verfassungsordnung sowie für das Christentum ein ethisches Postulat dar, ihrerseits Freiheit und Toleranz so weit wie vertretbar zu fördern. Das Bundesverfassungsgericht hat - und zwar in seinem Kreuzifix-Urteil von 1996 - nicht nur den Staat, sondern auch das Christentum ganz zu Recht auf seine Pflicht zur Toleranz behaftet und hervorgehoben: "Zum Christentum als Kulturfaktor gehört gerade auch der Gedanke der Toleranz für Andersdenkende." Was resultiert aus solchen Basisüberlegungen nun für die aktuelle Kopftuchdebatte?

III. Abwägungen zum aktuellen Streit um das Kopftuch

Wenn man das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. September 2003 liest, springt ins Auge, wie schwer dem Gericht eine Gewichtung der Argumente pro und contra gefallen ist. Das Verfassungsgericht hat es schließlich offengehalten, dass einzelne Bundesländer per Gesetz für Lehrerinnen das Tragen des Kopftuchs untersagen dürfen, obwohl es sich hierbei um einen Durchgriff auf die individuelle Religionsfreiheit handelt. Eigentlich gilt das Grundrecht auf Gewissens- und Religionsfreiheit ohne Vorbehalt. Der Staat darf es allenfalls dann einschränken, wenn es in direkten Konflikt zu anderen Verfassungsgütern gerät.

Nun kann argumentiert werden: Neben der Religionsfreiheit der Lehrerin geht es um die weltanschauliche Neutralität staatlicher Schulen, um die Erziehungsrechte der Eltern und um die Religionsfreiheit der Schüler. Der letzte Punkt besitzt meines Erachtens besonders hohes Gewicht. Der Staat kann und darf es nicht hinnehmen, dass Kinder in einer Schule, zumal

jüngere Kinder in einer Grundschule religiös indoktriniert, überfremdet oder in ihrer eigenen persönlichen, auch religiösen Entwicklung belastet würden. Deshalb hat der Staat für die Religionsfreiheit von Schülern in der Tat Verantwortung zu übernehmen.

Ist es nun aber geboten, aus diesem Grund einer Lehrerin das Tragen eines Kopftuchs an öffentlichen Schulen grundsätzlich, auf sehr hohem, nämlich gesetzlichem Niveau zu untersagen? Folgende Aspekte sind hierzu zu bedenken:

Erstens.

Der weltanschaulich neutrale Staat ist verpflichtet, die unterschiedlichen religiösen Überzeugungen seiner Bürger gleich zu behandeln. Die Schule muss - in der Formulierung des Bundesverfassungsgerichtes gesagt - neben dem Christentum "auch für andere weltanschauliche und religiöse Inhalte und Werte offen sein. In dieser Offenheit bewahrt der freiheitliche Staat des Grundgesetzes seine religiöse und weltanschauliche Neutralität". Juristen machen zu Recht darauf aufmerksam: Wenn islamischen Lehrerinnen ein Kopftuch verboten würde, müsste aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes in der Schule auch die Tracht einer Nonne oder das Kreuz als Schmuckstück untersagt werden. Würden diese Konsequenzen greifen, dann wäre der weltanschaulich neutrale Staat allerdings nicht mehr positiv neutral; das heißt der Staat wäre nicht mehr religiös offen oder religiös kooperativ wie bislang, sondern es würde eine Verschiebung zum laizistischen Staat erfolgen. So betrachtet zeigt sich im Streit um das Kopftuch eine ganz grundlegende Alternative, über die der Gesetzgeber und die Gesellschaft auf Dauer eine Entscheidung treffen müssen: Handhabt der Staat den heutigen, neuen religiösen Pluralismus so, dass der Weg des Laizismus gewählt wird, oder so, dass der bisherige Weg der positiven Neutralität prinzipiell gewahrt bleibt und ausgebaut wird?

In Frankreich zeigen sich manche Schattenseiten des dort im Jahr 1905 etablierten Laizismus. Im Blick auf den laizistischen französischen Staat werden Intoleranz, Antisemitismus und kulturell-religiöse Orientierungsdefizite beklagt. An französischen Schulen wird ein Fach Religionkunde inzwischen sogar wieder neu eingeführt. Das deutsche Modell der positiven Neutralität eröffnet die Chance, den säkularen Staat und die verschiedenen Konfessionen oder religiösen Gemeinschaften kooperativ zu begreifen. Die Vorteile: Hierdurch wird die Praktizierung von Religion in der Öffentlichkeit, in gesellschaftlicher Transparenz gefördert, werden religiöse Ghettobildungen vermindert und wird die Gefahr binnenreligiöser Abschottungen abgemildert; u.a. Dieses deutsche Paradigma einer kooperativen, positiven Neutralität zwischen Staat und Kirchen sowie Staat und Religionsgemeinschaften hat sich insgesamt bewährt. Wenn man bei diesem Paradigma bleibt, wird man aber die Konsequenz ziehen müssen, dass heutzutage auch islamische Bekenntnisse - ggf. konkret symbolisiert durch ein Kopftuch - in der Öffentlichkeit ihren Ausdruck finden dürfen (aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes).

Zweitens.

Nun ist von Politikern oder einzelnen Kirchenvertretern das Argument zu hören, das christliche Kreuz, z.B. ein Kreuz am Revers des Jacketts, sei ein religiöses Symbol und daher statthaft. Das islamische Kopftuch sei hingegen eigentlich gar kein religiöses, sondern nur ein kulturell-politisches Symbol. Es repräsentiere politischen Fundamentalismus sowie die ideologische Unterdrückung der Frau. Daher solle man das Kreuz dulden, das Kopftuch in Schulen aber untersagen; denn das eine sei religiös, das andere kulturell zu verstehen.

Indessen: Religion und Kultur durchdringen sich wechselseitig. Aus diesem Grund wird heute ja auch immer wieder vom christlichen Erbe in der westlichen säkularisierten Kultur gesprochen. Eine Abgrenzung zwischen religiösen und kulturellen Symbolen lässt sich trennscharf und begriffsscharf überhaupt nicht durchführen; ggf. ist sie sogar interessengeleitet. Letztlich ist entscheidend, ob ein Symbol in der Perspektive der Betroffenen selbst Ausdruck ihrer religiösen Überzeugung ist. Sofern dies der Fall ist, werden Außenstehende in der Regel nicht behaupten dürfen, es handele sich "nur" um ein kulturelles und nicht um ein religiöses Zeichen.

Davon abgesehen wies das Bundesverfassungsgericht am 24. September 2003 darauf hin, dass junge islamische Frauen das Kopftuch oft gerade nicht als Symbol der Unterdrückung und Unterordnung, sondern als Ausdruck ihrer persönlichen Selbstbestimmung betrachten. Auch in dieser Hinsicht ist - der Logik der Grundrechte gemäß - die subjektive Selbsteinschätzung der Betroffenen der entscheidende Punkt. Ein genereller, pauschal bleibender Verdacht, das Kopftuch bringe anti-emanzipatives Gedankengut zum Ausdruck, sollte dahinter zurücktreten. Hierbei kann es sich allzu leicht um Projektionen von außen handeln, die der Selbsteinschätzung der Betroffenen nicht gerecht werden, so dass Überfremdungen und Intoleranz die Folge wären.

Drittens.

Nun könnte man ja argumentieren, religiöse Symbole - sei es das Kreuz oder das Kopftuch - gehörten überhaupt nicht in die Öffentlichkeit, weil Religion Privatsache sei. Dies wäre dann ein "altliberales" Argument. Jedoch greift dieses Argument nicht, weil es seit langem zum westlichen Menschenrechtskonsens gehört, dass religiöse Überzeugungen öffentlich bekundet werden dürfen - jedenfalls solange die Rechte und die Belange anderer Menschen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Innerhalb der Schule könnte nun freilich der Fall gegeben sein, dass die Grundrechte anderer tatsächlich gefährdet würden, nämlich die Religionsfreiheit der Schülerinnen und Schüler. Dieser Punkt ist von besonderem Gewicht. Im konkreten Fall Ludin hat das Oberschulamt Stuttgart jedoch bestätigt, dass die betroffene Lehramtsanwärterin gegenüber den Schülern keine missionarischen Absichten besitze. Vor diesem Hintergrund wird man wohl nicht nicht generell und nicht eindeutig behaupten können, durch das Tragen eines Kopftuchs (das ja keine Gesichtsverhüllung darstellt und hinreichend zurückhaltend bleiben sollte) würden die Belange von Schülern verletzt.

Mehr noch: Wenn eine Person sich zu einer Religion offen bekennt, kann dies der Transparenz dienen. Dies dürfte für den schulischen Frieden sogar hilfreicher sein, als das Verbergen religiöser Überzeugungen oder als ein vom Staat erzwungener Verzicht auf persönliche religiöse Symbole oder als verdeckte Missionierungsbemühungen es wären. In Dänemark, einem Staat, der - darin anachronistisch - keine Trennung von Staat und Kirche kennt und eine lutherische Staatskirche besitzt, wird das Kopftuch islamischer Lehrerinnen geduldet. In der Schweiz sind die Meinungen geteilt und wird zur Zeit individuell und regional entschieden. Der Innenminister der Schweiz befürchtet, ein Verbot des Kopftuches könne die muslimische Gemeinschaft demütigen und sogar zur Radikalisierung führen, also gesellschaftlich kontraproduktiv wirken. Anders gewendet und mit anderer Blickrichtung gesagt: Wenn das Kopftuch in der Schule akzeptiert wird, könnte dies zur Einübung von Toleranz und zur Integration beitragen und - sinnvollerweise - kulturelle Integrationsprozesse fördern.

Dieses letztere Argument wiegt meines Erachtens schwer. Es wird auch vom Bundesverfassungsgericht erwähnt, da das Gericht in seinem Beschluss vom 24. September 2003 unterstreicht: "Die Schule ist der Ort, an dem unterschiedliche religiöse Auffassungen unausweichlich aufeinander treffen und wo sich dieses Nebeneinander in besonders empfindlicher Weise auswirkt. Ein tolerantes Miteinander mit Andersgesinnten könnte hier am nachhaltigsten durch Erziehung geübt werden ... Es ließen sich deshalb Gründe dafür anführen, die zunehmende religiöse Vielfalt in der Schule aufzunehmen und als Mittel für die Einübung von gegenseitiger Toleranz zu nutzen, um so einen Beitrag in dem Bemühen um Integration zu leisten." Bevor gesetzliche, also hochrangige und grundsätzliche Verbote des Kopftuchs verabschiedet werden, sollte - so meine ich - durchdacht werden, ob sich die Akzeptanz religiöser Symbole, darunter auch eines Kopftuchs, nicht durchaus in einem solchen integrativen Sinn deuten lassen. Dies läge zugleich auf der Linie der bewährten moraltheoretischen Regel "in dubio libertas" / im Zweifel soll man sich zugunsten der freiheitlichen Handlungsalternative entscheiden.

Viertens.

Derzeit zeichnet sich freilich ab, dass mehrere Bundesländer das Kopftuch in Schulen gesetzlich verbieten. Dies wird sich für die Bundesrepublik spaltend auswirken: nämlich zwischen Referendarinnen und Lehrerinnen, denn Referendarinnen, die noch keine Beamtinnen auf Lebenszeit sind, werden weiterhin ein Kopftuch tragen dürfen; darüber hinaus zwischen den unterschiedlichen Bundesländern mit und ohne Kopftuchverbot; sodann zwischen einzelnen Symbolen, denn manche Bundesländer wollen von ihnen definierte sog. kulturelle Symbole wie das Kopftuch verbieten, aber religiöse Symbole dulden; ferner zwischen privaten und öffentlichen Arbeitgebern: private Arbeitgeber - etwa das Kaufhaus in Schlüchtern - müssen laut Gerichtsbeschluss das religiöse Symbol des Kopftuchs ja dulden; u.a. Solche gespaltenen Lösungen werden auf Dauer nicht tragfähig sein. Im Blick auf die Förderung von Toleranz sind sie kontraproduktiv und unzweckmäßig.

Fünftens.

Ferner sollte man sich die quantitative Dimension der Fragestellung vor Augen halten. Inzwischen bekennen sich zwar an die fünf Prozent der Bevölkerung zum Islam; jedoch sind es in Nordrhein-Westfalen - so heißt es - lediglich fünfzehn Lehrerinnen, für die sich die Frage des Kopftuchs stellt. Angesichts dessen erscheint es unverhältnismäßig, ein Gesetz zum Kopftuchverbot zu verabschieden. Falls der Schulfriede im Einzelfall einmal beeinträchtigt werden oder die Religionsfreiheit von Schülern in Gefahr geraten sollten, legt es sich nahe, vor Ort nach Auswegen zu suchen oder auch eine Versetzung zu erwägen oder notfalls Sanktionen des Beamtenrechts zu nutzen. Bis jetzt ist es lediglich - so wiederum auch das Bundesverfassungsgericht - eine bloße Möglichkeit oder abstrakte Gefahr, dass für Schüler eine Verletzung ihres religiösen Empfindens oder eine Gefährdung resultieren könnte. Mir scheint es zweifelhaft, ob diese "abstrakte Gefahr" eine sehr grundsätzliche gesetzliche Einschränkung der Religionsfreiheit, konkret der Religionsfreiheit muslimischer Lehrerinnen, rechtfertigt.

Ich belasse es bei diesen fünf Abwägungsaspekten. Mir lag an dem Gedanken - erstens -, dass die Bundesrepublik den Weg der positiven Neutralität zwischen Staat und Religionsgemeinschaften fortsetzt und ihn - konsequenterweise dann auch zugunsten von Angehörigen des Islam - ausbaut, statt die laizistische Alternative zu wählen. Zweitens, der Schutzbereich der Religionsfreiheit ist vorrangig von der Selbstdeutung und der Perspektive der jeweils Betroffenen her zu bemessen; drittens, würde das Kopftuch akzeptiert, so würde dies der Toleranzkultur und der Integration der Religionen in Schulen und in der Gesellschaft möglicherweise sogar zugute kommen; viertens, gesplattene Lösungen sollten vermieden werden; und - fünftens - potentielle Konflikte sollten in Einzelfallentscheidungen geregelt werden.

Diese Aspekte der Abwägung lassen deutlich werden: Eine eindeutige und unanfechtbare Auflösung der Problematik wird sich nicht erreichen lassen. Jedoch liegt es meines Erachtens auf der Linie der neueren kulturgeschichtlichen und verfassungsrechtlichen Entwicklung und gut begründeter ethischer Postulate, auch in der Frage des Kopftuchs statt auf Restriktionen (also statt auf ein gesetzliches Verbot) stärker darauf zu setzen, dass persönliche Freiheitsrechte geachtet und Toleranz in der Öffentlichkeit eingeübt und praktiziert wird.